

→ LE Architektur
Prof. Beyer



Fachhochschule Mainz Fachbereich Technik	
Eing.:	07. Jan. 2013
Abgabe an: Peter Kulass Abteilung Systemfragen	

GKV-Spitzenverband · Mittelstraße 51 · 10117 Berlin
 Fachhochschule Mainz
 Vizepräsidentin
 Frau Prof. Dr. Beyer
 Lucy-Hillebrand-Straße 2
 55128 Mainz

Tel.: 030 206288-1131
 Fax: 030 206288-81131
 peter.kulass@
 gkv-spitzenverband.de

Fachhochschule - Mainz	
Tgb.-Nr.:	AZ.:
Eingang:	21. Dez. 2012
KS 21/12	

GKV-Spitzenverband
 Postfach 04 05 65 · 10063 Berlin
 Mittelstraße 51 · 10117 Berlin
 www.gkv-spitzenverband.de

Berlin, 17. Dezember 2012

Versicherungsrechtliche Beurteilung der Studierenden im Bachelor-Studiengang Architektur mit integrierter Praxis

Sehr geehrte Frau Professorin Dr. Beyer,

mit Schreiben vom 30. August 2012 haben Sie die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung um eine versicherungsrechtlichen Einordnung der Studierenden im Bachelor-Studiengang Architektur mit integrierter Praxis gebeten. Dieser Angelegenheit nehmen wir uns als Funktionsnachfolger der ehemaligen Spitzenverbände der Krankenkassen federführend an. Die nachstehende Bewertung ist mit der Deutschen Rentenversicherung Bund und der Bundesagentur für Arbeit abgestimmt.

Studierende im Bachelor-Studiengang Architektur mit integrierter Praxis der Fachhochschule Mainz sind keine Teilnehmer an dualen Studiengängen im Sinne der seit dem 1. Januar 2012 geltenden Neuregelung in der Sozialversicherung und dementsprechend auch als solche nicht der Versicherungspflicht unterstellt. Sie gehören für die Dauer der Ausübung der in Teilzeit ausgeübten Praxistätigkeit allerdings zu den in der Rentenversicherung versicherungspflichtigen Arbeitnehmern.

Die im Rahmen des als Direkt- und Teilzeitstudium angelegten Bachelor-Studiengangs ausgeübte Praxistätigkeit während des 4. bis 9. Studiensemesters im Umfang von 18 Stunden pro Woche ist als Beschäftigung im sozialversicherungsrechtlichen Sinne zu werten, da sie betrieblich ausgerichtet und nicht als inhaltlich in das Studium integrierter Bestandteil der Hochschulausbildung anzusehen ist. Die Beschäftigung führt für die Studierenden grundsätzlich zur Versicherungspflicht in den einzelnen Zweigen der Sozialversicherung. Eine Arbeitsentgeltzahlung durch die Betriebe wird unterstellt.



Spitzenverband der Krankenkassen

In der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung greift jedoch die so genannte Werkstudentenregelung (vgl. § 6 Abs. 1 Nr. 3 SGB V, § 27 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 SGB III). Danach sind Studierende versicherungsfrei, wenn sie während der Dauer ihres Studiums als ordentlich Studierende einer Hochschule oder einer der fachlichen Ausbildung dienenden Schule gegen Arbeitsentgelt beschäftigt sind. Die Versicherungsfreiheit verlangt neben dem förmlichen Status des Studenten (Immatrikulation) allerdings, dass das Studium Zeit und Arbeitskraft des Studierenden überwiegend in Anspruch nimmt und dieser damit – trotz Ausübung einer entgeltlichen Beschäftigung – seinem Erscheinungsbild nach Studierender ist bzw. bleibt. Bei einem Teilzeit-Studium setzt die Anwendung der Werkstudentenregelung ferner voraus, dass das Studium mehr als die Hälfte eines Vollzeit-Studiums ausmacht. Diese Bedingungen werden in den in Rede stehenden Fällen, ausgehend von einem Wochenarbeitsstunden-Gesamtaufwand von 22 für das Studium und 18 für die Praxistätigkeit, als erfüllt angesehen. Die Werkstudentenregelung wäre nach höchstrichterlicher Rechtsprechung allerdings auszuschließen, wenn der Tatbestand eines beruflich weiterführenden (berufsintegrierten) Studiums vorläge. Dies ist nach unserer Auffassung hier nicht der Fall, da kein enger innerer Zusammenhang zwischen der allein vom Umfang her den Erfordernissen des Studiums angepassten Beschäftigung und dem Studium besteht.

In der Rentenversicherung gilt die Werkstudentenregelung nicht. Dort besteht für die Dauer der ausgeübten Praxistätigkeit Versicherungspflicht, es sei denn, das Arbeitsentgelt aus der Beschäftigung ist geringfügig, d. h. es übersteigt regelmäßig im Monat die Entgeltgrenze von 400 EUR nicht. Ab 2013 wird die Entgeltgrenze für geringfügig entlohnte Beschäftigungen auf 450 EUR angehoben. Für ab diesem Zeitpunkt neu begründete geringfügige Beschäftigungen ist die Einbeziehung in die Rentenversicherungspflicht zunächst obligatorisch; Befreiungsregelungen sind allerdings vorgesehen.

Ob alleine das Praxisprojekt, das in der Regel im 5. Studiensemester in Betrieben (Praxisstellen) zu absolvieren ist, als eine von der Fachhochschule fachlich begleitete Studienleistung im sozialversicherungsrechtlichen Sinne den Tatbestand einer Beschäftigung (§ 7 Abs. 1 SGB IV) bzw. einer Beschäftigung im Rahmen betrieblicher Berufsbildung (§ 7 Abs. 2 SGB IV) erfüllt oder sich als untrennbarer Teil des Studiums im hochschulrechtlichen Sinne darstellt und damit außerhalb eines Beschäftigungsverhältnisses anzusehen ist, haben wir nicht abschließend bewertet. Selbst wenn das Vorliegen einer Beschäftigung bzw. einer Beschäftigung im Rahmen betrieblicher Berufsbildung anzunehmen wäre, käme diesem Umstand sozialversicherungsrechtlich keine weitere Bedeutung zu, weil in diesem Fall die in den einzelnen Versicherungszweigen (einschließlich der Rentenversicherung) maßgebenden Regelungen zur Versicherungsfreiheit von Zwischenpraktikanten gelten würden (§ 6 Abs. 1 Nr. 3 SGB V, § 27 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 SGB III, § 5 Abs. 3 SGB VI).

Der Bachelor-Studiengang Architektur mit integrierter Praxis stellt sich im Übrigen nicht als ein dualer Studiengang im Sinne der seit dem 1. Januar 2012 geltenden Regelungen über die Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherungspflicht der Teilnehmer an dualen Studiengängen dar. Wesentliches Kriterium für das Vorliegen eines dualen Studiums ist die Verzahnung



Spitzenverband
der Krankenkassen

von Theorie und Praxis. Die Verzahnung bezieht sich sowohl auf die curriculare Einbindung als auch auf das institutionelle Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte. Die Hochschule beschreibt die inhaltliche Abstimmung der Theorie- und Praxisphasen in einem in sich geschlossenen Studiengangskonzept, aus der die Gestaltung der Praxisphasen und deren Kreditierung hervorgehen. Die Praxisphasen innerhalb eines praxisintegrierten Studiums werden mithin im Wesentlichen durch die Hochschule geregelt und gelenkt. Diese Anforderungen erfüllt der Bachelor-Studiengang Architektur mit integrierter Praxis nicht.

Zwar liegt für die Phase des Praxisprojekts im 5. Studiensemester nach den Vorgaben der Fachprüfungsordnung sowie der Ordnung für das Praxisprojekt eine enge Verzahnung von Theorie und Praxis in der Verantwortung der Fachhochschule vor. Nicht jegliche Integration von Praxisanteilen in das Studium lässt ein Studium jedoch zu einem dualen Studium im Sinne der sozialversicherungsrechtlichen Regelungen werden. Entscheidend ist im vorliegenden Fall, dass die übrigen Phasen der in Teilzeit angelegten Praxistätigkeit vom 4. bis 9. Studiensemester – von der zeitlichen Koordinierung abgesehen – nicht durch die Fachhochschule geregelt und gelenkt werden. Damit ist das Profil des Studiengangs nicht im Wesentlichen durch die Inanspruchnahme von Betrieben und vergleichbaren Einrichtungen als zweitem Lernort neben der Hochschule und der Verteilung des Curriculums auf mindestens zwei Lernorte gekennzeichnet.

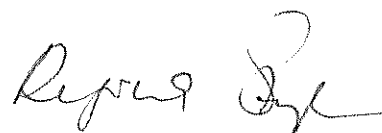
Mit Blick auf die Aufgaben- und Funktionszuweisungen innerhalb der Sozialversicherung dürfen wir abschließend darauf hinweisen, dass unsere Bewertung der Sach- und Rechtslage keinen rechtsverbindlichen Charakter hat; weder Versicherte noch Arbeitgeber oder Dritte sind hieran gebunden. Die Erteilung rechtsverbindlicher Auskünfte obliegt dem jeweils zuständigen Sozialversicherungsträger. Das sind auf dem Gebiet des Gesamtsozialversicherungsbeitrags die gesetzlichen Krankenkassen in ihrer Funktion als Einzugsstellen.

Den Krankenkassen werden wir diesen Schriftwechsel zur Verfügung stellen.

Mit freundlichen Grüßen


Uwe Thiemann

Kenntnis genommen und weitergeleitet am: 17.1.13



Prof. Dr. phil. habil. R. Stephan
Dekanin
Fachbereich Technik
School of Technology